

Rauchfreie Schule heißt:

Alle Menschen, die sich im Schulhaus und auf dem Schulgelände aufhalten, rauchen dort nicht. Dies gilt für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Sekretariate, Besucher, Handwerker, Hausmeister, Lieferanten und wer auch immer sich auf dem Gelände aufhält. Diese Regelung gilt nicht nur für die Unterrichtszeit, sondern auch für die unterrichtsfreie Zeit, auch für Schulveranstaltungen, Schulfeste und sonstige Anlässe.

1. Das Recht ist eine Notordnung.

Sie greift nur ein, wenn andere Mittel versagen.

Über 100 000 Todesfälle pro Jahr durch die Folgen des Tabakkonsums, über 3000 Todesfälle durch Passivrauchen.

Über 5000 Todesopfer jährlich im Straßenverkehr, davon 2800 Autofahrer (Stat. Bundesamt 2005).

Niemand käme angesichts dieser Zahlen auf den Gedanken, die Gurtpflicht wieder abzuschaffen. Kommt den Passivrauchern nicht der gleiche gesetzliche Schutz zu wie den Autofahrern? Eine gesetzliche Regelung – im Unterschied zu einer Regelung auf dem Wege einer Verwaltungsvorschrift – würde der Dimension des Problems angemessen Rechnung tragen.

2. Ein schlechtes Gesetz ist nicht besser als kein Gesetz.

Ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz wäre die beste Lösung, um den Nachtrab Deutschlands in der Tabakprävention zu beenden und um zu zeigen, dass eine gesamtgesellschaftliche Trendwende in Sachen Tolerierung des Rauchens vollzogen wird.

Ein schlechtes Gesetz zur Rauchfreien Schule lässt Ausnahmeregelungen zu und enthält die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherzonen. Ein solches Gesetz entwertet die Arbeit der großen Zahl von Schulen, die durch freiwillige Selbstverpflichtung rauchfrei geworden sind.

3. Eine gesetzliche Regelung ohne Sanktion ist "ein Messer ohne Klinge, dem der Griff fehlt" (Lichtenberg)

Sanktionen im schulischen Bereich müssen maßvoll sein. Es gilt das Prinzip der Angemessenheit. Der Schule kann nicht die Rolle eines Polizisten oder einer Ordnungsbehörde zu gewiesen werden, indem z. B. die Schulleitung Geldstrafen verhängt. Die Kontrolle der Einhaltung eines Rauchverbots darf nicht zu Lasten eines positiven, vertrauensvollen Schulklimas gehen. Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Rauchverbot müssen bekannt und transparent sein. Hartnäckige, wiederholte Verstöße gegen das Rauchverbot können aber auch hart sanktioniert werden.

4. Die Rauchfreie Schule ist keine Nichtraucher-Schule

Bei der Rauchfreien Schule wird das Rauchen zu einer unerwünschten Verhaltensweise in einem bestimmten sozialen Bereich, während einer bestimmten Zeit. Nicht alle Menschen, die ein Flugzeug benutzen wollen, müssen Nichtraucher sein. Aber während des Fluges und in den Abfertigungsbereichen ist Rauchen verboten. Warum sollte gleiches nicht auch für die Schule gelten?

5. Es muss Glaubwürdigkeit in die Schule einziehen. Schule hat einen Erziehungsauftrag. Man kann nicht Gesundheitserziehung betreiben und gleichzeitig gesundheitsschädigendes Verhalten wie das Rauchen tolerieren

Schule ist aber kein Flughafen oder kein Bahnhof. Schule hat einen Erziehungsauftrag. Zum Erziehungsauftrag gehört, die Schülerinnen und Schüler zu einer gesunden Lebensführung zu befähigen. Gesundheitsthemen sind Teil der Lehr- und Bildungspläne. Lehrkräfte können nicht in der Gesundheitserziehung und der schulischen Suchtprävention vor Suchtgefahren warnen und gleichzeitig gesundheitsschädigendes Verhalten tolerieren oder als Raucher in der Schule Suchtverhalten vorleben.

6. Lehrkräfte haben eine Vorbildfunktion und es besteht kein individueller Rechtsanspruch einer Lehrkraft, dass ihr im schulischen Bereich das Rauchen ermöglicht wird.

Es gibt für einen Arbeitnehmer kein Anrecht auf Suchtverhalten. Eine Lehrkraft, die so stark nikotinabhängig ist, dass sie in der Pause nicht auf eine Zigarette verzichten kann, kommt ihrer Dienstpflicht nicht in ausreichender Weise nach, denn eine Lehrkraft steht auch in den Pausen für Fragen von Kollegen oder Schülern zur Verfügung. Die Vorbildfunktion einer Lehrkraft beginnt nicht an der Schultür. Sie besteht auch im Schulumfeld.

7. Rauchfreie Schule ist ein Prozess, in den alle Betroffenen einbezogen sind. Ausstiegshilfen für süchtige Raucher müssen angeboten werden. Ein Gesetz ersetzt diesen Prozess nicht.

Die Einführung der Rauchfreien Schule ist kein reiner Verwaltungsakt. Um zu verhindern, dass die Raucher versuchen durch „kreatives Ausweichverhalten“ die Regelungen zu unterlaufen, sollten alle Schulgremien unter Einbeziehung aller Beteiligten sich weiterhin mit dem Thema befassen. Wenn bisher die Fragestellung an den Schulen im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung lautete: „Welche Schritte führen uns zu dem Ziel „Rauchfreie Schule“?, so lautet die Fragestellung jetzt: „Wie setzen wir die gesetzlichen Vorgaben am Besten um?“ Die Diskussion um den Nichtraucherschutz und um die Sanktionen bei Verstößen gegen das Rauchverbot wird die Schulöffentlichkeit weiter beschäftigen.

8. Die Rauchfreie Schule wird die Raucherinnen und Raucher unter Lehrkräften und Schülern motivieren mit dem Rauchen ganz aufzuhören, nicht nur während der Schulzeit darauf zu verzichten.

Die überwiegende Mehrzahl der Raucher raucht mit einem schlechten Gewissen: „Eigentlich sollte ich aufhören.“ Die Anzahl derer, die nach dem veralteten Werbeslogan der Tabakindustrie „Ich rauche gern“ verfahren, ist kleiner geworden. Die Einschränkung des Rauchens durch Rauchverbote in Schulen und anderen Einrichtungen wird viele Raucher dazu bewegen, ihren Vorsatz, Nichtraucher zu werden, endlich in die Tat umzusetzen.